

Vorblatt

Problem:

Der Bachelor ist der erste akademische Grad der dreistufigen Studienarchitektur des Bologna-Systems. Zum Zweck der Angleichung der früheren Lehramtsstudien an das seit dem Jahr 2007 an Pädagogischen Hochschulen eingeführte Bachelorstudium besteht daher der Wunsch, die Durchlässigkeit, insbesondere zu Masterstudien, zu schaffen.

Im Jahr 2010 wurde § 65a HG mit der Novelle BGBl. I Nr. 47/2010 geschaffen, der Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien vor Inkrafttreten des HG die Möglichkeit einräumt, den „Bachelor of Education (BEd)“ aufgrund hochschulischer Nachqualifizierung zu erlangen. Die näheren Regelungen dieser hochschulischen Nachqualifizierung sind nun durch Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen.

Ziel:

Die Schaffung eines österreichweit inhaltlich abgestimmten Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung sowie einer standardisierten und verwaltungsökonomischen Form für die zu erbringenden Nachweise.

Inhalt /Problemlösung:

Die Festlegung der wesentlichen Eckpunkte des Lehrgangs wie Bildungsziele, inhaltliche Ausgestaltung, Nachweis der anrechenbaren Qualifikationen durch ein Kompetenzportfolio.

Alternativen:

In Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben des § 65a bestehen keine Alternativen zum gegenständlichen Regelungsvorhaben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben sind finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Maßnahme der Nachqualifizierung und die damit verbundene Erhöhung der Durchlässigkeit zu weiterführenden tertiären Bildungsangeboten soll eine Verbesserung der Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen früherer Lehramtsstudien erzielt werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen bzw. Bürger und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Absolvierung eines Lehrganges im Ausmaß von 39 ECTS wird Absolventinnen und Absolventen früherer Lehramtsausbildungen die Möglichkeit eröffnet, den Titel „Bachelor of Education“ zu erlangen. Von den 39 ECTS sind 9 ECTS für die Bachelorarbeit zu veranschlagen, wodurch 30 ECTS für den Studienbetrieb verbleiben. Im Curriculum können maximal 15 Semesterwochenstunden vorgesehen werden. Nimmt man an, dass sich eine Wochenstunde in einer Werteinheit (WE) niederschlägt und geht man davon aus, dass 1 WE Jahresausgaben von 3.100 EUR entsprechen (inkl. Lohnnebenkosten), errechnen sich Ausgaben pro Lehrgang von $15 \times 3.100 : 2 = 23.250$ EUR (die Division durch 2 erklärt sich aus der Tatsache, dass bei einem Umfang von 30 ECTS mit einer Lehrgangslänge von einem Semester = ½ Jahr auszugehen ist). Bei einer angenommenen Gruppengröße von 30 Studierenden ergeben sich somit Ausgaben je Studierenden von $23.250 : 30 = 775$ EUR. Dieser Wert kann als Maximalwert betrachtet werden, da bei Lehrgängen an Pädagogischen Hochschulen häufig externe Lehrbeauftragte eingesetzt werden, deren Entlohnung nach den geltenden Sätzen des Lehrbeauftragtengesetzes erfolgt, was weniger kostenintensiv ist, als eine Abwicklung durch beim Bund angestellte Lehrpersonen. Der Betrag wird sich in der Praxis durch den Umstand, dass die Möglichkeit zur Anrechnung bereits erlangter einschlägiger Qualifikationen, vorhanden ist, weiter reduzieren.

Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zur Nachgraduierung kann aus heutiger Sicht schwer prognostiziert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sie sich über mehrere Jahre verteilen wird. Vor dem Hintergrund der räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen ist im Zuge der Erstellung der Ziel- und Leistungspläne und der Ressourcenpläne das konkrete Studienangebot zwischen den Pädagogischen Hochschulen und dem BMUKK festzulegen. Die Vorgaben des zu beschließenden Bundesfinanzgesetzes 2013 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2012-2016 werden jedenfalls eingehalten.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Seit dem Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 besteht seitens vieler Absolventinnen und Absolventen früherer Lehramtsausbildungen der Wunsch nach einer Nachgraduierung zum „Bachelor of Education (BE)“, insbesondere auch aus Gründen der Durchlässigkeit zu weiterführenden Studien. Dies wird durch § 65a sowohl für Absolventinnen und Absolventen von sechssemestrigen als auch von viersemestrigen Lehramtsausbildungen – letztere unter der Voraussetzung des Vorliegens eines weiteren Lehramtes – ermöglicht.

In vielen Fällen werden die Aufnahmewerberinnen bzw. -werber bereits langjährige und weitreichende Erfahrungen im Lehrberuf mit sich bringen. § 65a HG sieht daher eine Bandbreite von Anrechnungsmöglichkeiten für diesen Lehrgang vor wie zB ein weiteres Lehramtsstudium (sofern dieses nicht Zugangsvoraussetzung gemäß § 65a Abs. 1 Z 2 ist), auf Lehramtsstudien aufbauende Studien zur Erlangung zusätzlicher Lehrbefähigungen, Universitäts- oder Hochschullehrgänge, Projektbetreuungen, Führungstätigkeiten u.s.w. Dadurch können Qualifikationen, die Lehrerinnen und Lehrer während ihrer Berufslaufbahn erworben haben, für diesen Lehrgang berücksichtigt werden.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Geltungs- und Regelungsbereich):

Die Verordnung gilt für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 HG sowie für anerkannte private Pädagogische Hochschulen und für anerkannte private Studiengänge.

Zu § 2 und § 5 (Begriffsbestimmungen und Kompetenzportfolio):

Zur Vereinfachung der Administration erfolgt die Darstellung der Qualifikationen und der Zusatzqualifikationen in einem Kompetenzportfolio, das jede Aufnahmewerberin bzw. jeder Aufnahmewerber vorzulegen hat. Das Kompetenzportfolio dokumentiert die für die Erlangung einer Nachqualifizierung erforderlichen Qualifikationen. Das Portfolio umfasst daher sowohl die Angaben, die für die Zulassung zum berufsbegleitenden Ergänzungsstudium erforderlich sind, als auch Angaben, die für allfällige Anrechnungen im Rahmen dieses Studiums benötigt werden. Zusätzlich zum ausgefüllten Kompetenzportfolio ist das Zeugnis über die Zulassung zum berufsbegleitenden Ergänzungsstudium begründende Ausbildung an die zulassende Pädagogische Hochschule (elektronisch) zu übermitteln. Da alle für die Zulassung notwendigen Informationen und Angaben im ausgefüllten Kompetenzportfolio

enthalten sind, ist kein weiteres Antragsformular notwendig. Gleichzeitig stellt das Kompetenzportfolio den Antrag auf Anrechnung von Leistungen im Rahmen des berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums dar. Die Kenntnisnahme der im Portfolio enthaltenen eidesstattlichen Erklärung ist von jeder Aufnahmewerberin bzw. jedem Aufnahmewerber zu bestätigen.

Gemäß § 65a HG ist beispielsweise Folgendes anrechenbar:

- erfolgreich absolvierte Lehramtsstudien,
- erfolgreich absolvierte auf Lehramtsstudien aufbauende Studien zur Erlangung zusätzlicher Lehrbefähigungen,
- erfolgreich absolvierte Universitäts- und Fachhochschulstudien,
- erfolgreich absolvierte professionsorientierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (Lehrgänge und Hochschullehrgänge an den Einrichtungen gemäß § 1 HG, Akademielehrgänge an den Vorgängerinstitutionen der Pädagogischen Hochschulen, Universitäts- und Fachhochschullehrgänge, Zusatzausbildungen für Sonderschullehrerinnen und -lehrer),
- Führungstätigkeiten,
- Projektbetreuungen,
- einschlägige Veröffentlichungen sowie
- sonstige für den Lehrberuf relevante Qualifikationen

Es ist davon auszugehen, dass Lehrende, die das Diplomstudium nach Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG), BGBl. I Nr. 94/1999) absolviert haben, im Rahmen ihrer Fortbildungsverpflichtung genügend ECTS-Credits erworben haben, um eine vollständige Anrechnung des Lehrganges zu erlangen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz ist zu definieren, was im Anwendungsbereich der Verordnung unter den Begriffen „Führungstätigkeit“, „Projektbetreuung“ und „einschlägige Veröffentlichungen“ zu verstehen ist (§ 2):

Als „Führungstätigkeit“ wird eine Tätigkeit definiert, die eine pädagogische und strategische Steuerungsfunktion, Organisations- und Personalentwicklung, Qualitätssicherung, Beratung und Konfliktmanagement im Schulbereich umfasste und mindestens ein Jahr ausgeübt wurde.

Unter dem Begriff „Projektbetreuung“ sind leitende Betreuungen von Projekten zu verstehen.

Zu an postsekundären Bildungseinrichtungen verfassten Bachelor-, Magister-, Master- und Diplomarbeiten (auch aus einem früheren Studium gemäß Akademien-Studiengesetz 1999) sowie Dissertationen ist anzuführen, dass diese grundsätzlich gemäß § 57 HG auf die Bachelorarbeit anerkannt werden können. Sofern eine solche Anerkennung jedoch nicht erfolgt, können sie als „einschlägige Veröffentlichungen“ als zusätzliche Qualifikation gemäß § 2 Z 3 zur Geltung kommen.

Zu § 3 und § 4 (Bildungsziele und Module):

Die wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Inhalte, die das Bachelorstudium nach dem HG von früheren Lehramtsausbildungen unterscheiden, sind aufzuholen. Die wissenschaftlichen Lehrinhalte des Bachelorstudiums sollen daher auf Basis eines berufsbegleitenden Lehrganges im Umfang von 39 ECTS-Credits (9 ECTS-Credits davon für die Bachelorarbeit) nachgeholt werden können.

§ 4 führt die einzelnen Module unter Angabe der jeweils dafür bemessenen ECTS-Credits an. Die Vergabe von 6 ECTS-Credits pro Modul entspricht der üblichen Bemessung für Module.

Zu § 6, § 7 und § 8 (Organisation, Verleihung des akademischen Grades und Inkrafttreten):

Die hochschulische Nachqualifizierung soll mit dem Lehrberuf vereinbar sein und somit berufsbegleitet bzw. in der Lehrveranstaltungszeit angeboten werden. Auch soll ein höherer Anteil an virtuellen Lehrveranstaltungsangeboten, welche in Kooperation mit dem „Online Campus Virtuelle Pädagogische Hochschule“ (angesiedelt an der privaten Pädagogischen Hochschule Burgundland) zur Verfügung gestellt werden, die Vereinbarkeit mit dem Beruf erleichtern.

Die Verleihung des BEd erfolgt für das Lehramt, welches für die Zulassung maßgeblich ist. Der BEd ist im Rahmen der Nachqualifizierung nur einmal zu verleihen, da § 65a Abs. 2 HG nur auf die Abs. 3 und 4 des § 65 HG, nicht aber auf Abs. 6 verweist, wonach der Bachelorgrad bei mehrfachem Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrfach vergeben werden kann. Weist eine Aufnahmewerberin bzw. ein Aufnahmewerber mehrere sechssemestrige Studien vor, so ist der Bachelorgrad für jenes Studium zu verleihen, das sie bzw. er als zulassungsbegründend ausgewählt hat. Sind jedoch für die Zulassung zwei Studien nötig (§ 65a Abs. 1 Z 2), so hat sie bzw. er eines der beiden Studien auszuwählen, für das die Nachgraduierung beantragt wird.

Die Durchführung der einzelnen Lehrgänge erfolgt zweckmäßigerweise an ausgewählten Standorten. Das Inkrafttreten ist mit 1. Oktober 2012 vorgesehen, was jedoch der Durchführung im Studienjahr 2012/13 nicht entgegensteht, da die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 52 HG für (Hochschul)Lehrgänge besondere Zulassungsfristen vorsehen können.